

**Satzung**  
*über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen*  
*(Abfallwirtschaftssatzung)*  
vom 30. April 2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 20. Dezember 2016

**INHALTSVERZEICHNIS**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallbehälter
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhr
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung, Behandlung und Entfernung der Abfälle; Eigentumsübergang

**III. Entsorgung der Abfälle**

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

**IIIa. Härtefälle**

- § 19 a Befreiungen

**IV. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschildner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

**V. Schlussbestimmungen**

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs.1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Ortenaukreises am 30. April 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs.1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  1. Vermeidung
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
  3. Recycling
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung
  5. Beseitigung
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

## § 2

### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs.1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe und Abfälle,
  - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald diese auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist.

## § 4

### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die unter Beachtung der Vorgabe dieser Satzung in Normmüllbehältern bis 240 l Füllraum, Normmüllgroßbehältern bis 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum oder in vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken mit 50 l Füllraum für Zusatzmüll erfasst und vom Ortenaukreis zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr eingesammelt werden, sowie für mineralische Abfälle, Bodenaushub und Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen.

Dabei sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
  - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
  - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
  - c) nicht gebundene Asbestfasern,
  - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Flüssigkeiten,
  - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Lkw- und Traktorreifen mit einem Außendurchmesser von mehr als 1,35 m und einer Breite von mehr als 0,40 m,
  - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (4) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (7) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

## **§ 5**

### **Abfallarten**

- (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:  
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll:  
Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):  
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:  
Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle:  
biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7a) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):  
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- oder Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Dazu zählen insbesondere Laub, Gehölzschnitt von Bäumen und Sträuchern bis 15 cm Durchmesser.
- (7b) Landschaftspflegeabfälle:  
pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle):  
üblicherweise anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und Altmedikamente sowie spitze und scharfe Gegenstände aus Einrichtungen des Gesundheitswesens.
- (9) Schrott:  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Kohlenherde, Bettroste, Fahrräder, Wäscheständer und Regale.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) Bodenaushub:  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

- (12) Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle:  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch:  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (15) Zusatzmüll:  
Hausmüll oder hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall, der in Ausnahmefällen in dafür zugelassenen Säcken zur Abfuhr bereitgestellt wird.
- (16) Altholz der Kategorien I – III (siehe § 2 Ziffer 4 Buchstabe a - c Altholzverordnung):  
Althölzer, die nicht mit Holzschutzmitteln behandelt sind, wie z.B. Paletten, Transportkisten, Obstkisten, Möbel, Schalhälzer, Innentüren und Dielen.
- (17) Altholz der Kategorie IV (siehe § 2 Ziffer 4 Buchstabe d Altholzverordnung):  
Althölzer, die mit Holzschutzmitteln behandelt und nicht mit polychlorierten Biphenylen (PCB) belastet sind, wie z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Rebpfähle, Fenster, Außentüren, Gartenmöbel und Zäune.

## § 6

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

### § 7

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

### § 8

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,

3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäudesanierungen und Haushaltsauflösungen,
4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

## **§ 9**

### **Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Wertstofftonne (Grüne Tonne) oder im Gelben Sack bereitzustellen:
  1. Papier und Pappe - mit der Grünen Tonne
  2. Metalle, Verbund- und Kunststoffe - mit dem Gelben Sack.

Andere als die in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Abfälle dürfen in die dort genannten Behälter nicht eingebracht werden.

Verwertbare Abfälle, die aufgrund ihrer Menge und Herkunft nicht für die oben genannten Systeme geeignet sind, sind selbst bei den hierfür vorhandenen Anlagen anzuliefern (§ 19).
- (2) Altglas (nur Behälterglas wie Flaschen und Gläser) ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Depotcontainern zu bringen und nach Farben getrennt dort einzuwerfen.
- (3) Grünabfälle aus Hausgärten - ohne von Bakterienkrankheiten wie z. B. "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile - sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen. Die jeweiligen Abfuhrzeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. Diese Abfälle können auch zu den eigens hierfür eingerichteten Sammelplätzen gebracht werden.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) dürfen nicht in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 eingebracht werden. Sie sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht in Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 bereitgestellt werden; sie sind von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen anzuliefern. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
  1. für den Hausmüll
    - a) Normmülltonnen mit 35, 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
    - b) Normmüllgroßbehälter mit 770 Liter und 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum
    - c) vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke mit 50 Liter Füllraum für abgelegene Außenbereichsgrundstücke, Ferienwohnungen und Zusatzmüll.
  2. für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle
    - a) Normmülltonnen mit 35, 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum
    - b) Normmüllgroßbehälter mit 770 Liter und 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum
    - c) vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke mit 50 Liter Füllraum für Zusatzmüll.
- (2) Die Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 werden dem Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) oder mehreren Verpflichteten gemeinsam zur Verfügung gestellt. Der Verpflichtete hat für die Sauberhaltung der Abfallbehälter zu sorgen. Der Verpflichtete darf das Fassungsvermögen der zugelassenen Abfallbehälter nicht verändern und haftet für Schäden durch unsachgemäße Behandlung.
- (3) Der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 beantragt beim Landkreis die für das Grundstück erforderlichen Abfallbehälter.

- (4) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein nach Abs. 1 Ziffer 1, Buchstaben a) bis c) zugelassener Abfallbehälter vorhanden sein. Dabei ist, bezogen auf einen 14-täglichen Entleerungsrhythmus, in der Regel von einem Behälterfüllraum von 25 Liter je Bewohner, bei Eigenkompostierung der Bioabfälle von einem Behälterfüllraum von 15 Liter je Bewohner, auszugehen. Der Landkreis kann eine Unterschreitung dieses Behältervolumens in besonders begründeten Ausnahmefällen gestatten. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält. Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, können auf Antrag bei der Behälterzuteilung zusammengefasst werden. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können auch für angrenzende Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden.
- (5) Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle als Abfälle zur Beseitigung anfallen, die nicht von der Entsorgungspflicht nach § 4 sowie dem Einsammeln und Befördern nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossen sind, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 2 vorzuhalten. Die Größe und Anzahl der Abfallbehälter richtet sich nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen. Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 22 Abs. 6), auf denen Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziffer 1 mitbenutzt werden, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Abfallbehältern nach Abs. 1 Ziffer 2.
- (6) Für die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten verwertbaren Abfälle sind die dort genannten Behälter zugelassen. § 9 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

## **§ 13**

### **Abfuhr von Abfällen**

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter (§ 12 Abs.1) wird 14-täglich, der Grünen Tonne (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1) alle drei Wochen eingesammelt. Der Gelbe Sack (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2) wird 14-täglich abgeholt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Grundstück oder einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 4 zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen.

- (3) Abfallgroßbehälter mit 770 Liter und 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

## **§ 14**

### **Sonderabfahren**

- (1) Sperrmüll, Schrott sowie Grünabfälle werden nach einem vom Landkreis rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen einmal im Jahr eingesammelt. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind von der Abfuhr ausgeschlossen. Von der Grünabfallabfuhr sind Abfälle aus gärtnerischen Anlagen von Gemeinden, Gärtnereien sowie landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Abfälle sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gilt für das Einsammeln § 13 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 15**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## § 16

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## § 17

### **Durchsuchung, Behandlung und Entfernung der Abfälle; Eigentumsübergang**

- (1) Die bei den Überlassungspflichtigen angefallenen Abfälle dürfen von Dritten nicht durchsucht, sortiert oder sonst wie behandelt sowie entfernt werden. Dasselbe gilt für Abfälle, die in aufgestellten Sammelbehältern überlassen worden sind. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

### **III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE**

#### **§ 18**

##### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

#### **§ 19**

##### **Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer**

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 9 und 11 getrennt von anderen Abfällen bereit-zustellen oder anzuliefern sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten (§ 3 Abs. 1 und 2) oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Diese sind vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager sowie Einrichtungen von Privaten, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 3. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Bodenaushub, soweit eine Vermittlung über die Bodenaushubbörse des Landkreises nicht möglich ist, auf Erdaushubdeponien
  2. verwertbarer Bauschutt sowie felsiges Bodenaushubmaterial auf Bauschuttrecyclinganlagen
  3. Baustellenmischabfälle auf einer Sortieranlage für Baustellenmischabfälle
  4. Holz auf den hierfür eingerichteten Sammelstellen.
- (4) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

### **IIIa. HÄRTEFÄLLE**

#### **§ 19 a**

##### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

### **IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN**

#### **§ 20**

##### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### **§ 21**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 1 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 Abs. 5 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 sind die Anlieferer und der Abfallerzeuger.

- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## § 22

### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich der Gestellung der Abfallbehälter werden als Behältergebühr erhoben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren betragen jährlich für die Entsorgung von Hausmüll je Behälter mit

a)	35 l Füllraum	64,-- EUR
b)	60 l Füllraum	91,-- EUR
c)	80 l Füllraum	113,-- EUR
d)	120 l Füllraum	158,-- EUR
e)	240 l Füllraum	290,-- EUR
f)	770 l Füllraum	
	bei 14-täglicher Leerung	953,-- EUR
	bei wöchentlicher Leerung	2.043,-- EUR
g)	1,1 m <sup>3</sup> Füllraum	
	bei 14-täglicher Leerung	1.367,-- EUR
	bei wöchentlicher Leerung	2.944,-- EUR

Für abgelegene Außenbereichsgrundstücke mit Sackmüllabfuhr gelten die genannten Gebührensätze in gleicher Weise. Der Füllraum wird hier durch eine entsprechende Anzahl von Säcken zur Verfügung gestellt.

Für bewohnbare, aber anders genutzte Grundstücke wird eine Gebühr nach Abs. 5 erhoben, wenn anfallende Abfälle nicht im Wege der Selbstanlieferung entsorgt werden.

- (3) Mehrere Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden und welche die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam benutzen und unterhalten (§ 12 Abs. 4), können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren mit Grundstückseigentümern gleichgestellt werden, in deren Gebäude sich mehrere Wohnungen befinden. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Wohnungseigentümern oder diesen Gleichgestellten unterzeichnet sein und den Verwalter oder eine andere Person zur Zahlung der Abfallgebühren für das gesamte Grundstück berechtigen und verpflichten.

(4) Gebührensschuldner angrenzender Grundstücke, welche die erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam benutzen und unterhalten (§ 12 Abs. 4), können verlangen, dass sie bei der Berechnung der Gebühren zusammenveranlagt werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 5 als hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle gelten und die Gestellung der Abfallbehälter, mit Ausnahme der am Stichtag 01.01.2005 vorhandenen Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 b) werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 19), nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen.

Die Gebühren betragen für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen je Behälter

a)	35 l Füllraum	64,-- EUR
b)	60 l Füllraum	91,-- EUR
c)	80 l Füllraum	113,-- EUR
d)	120 l Füllraum	158,-- EUR
e)	240 l Füllraum	290,-- EUR
f)	770 l Füllraum	
	bei 14-täglicher Leerung (ohne Behältergestellung)	930,-- EUR
	bei 14-täglicher Leerung	953,-- EUR
	bei wöchentlicher Leerung (ohne Behältergestellung)	2.020,-- EUR
	bei wöchentlicher Leerung	2.043,-- EUR
g)	1,1 m <sup>3</sup> Füllraum	
	bei 14-täglicher Leerung (ohne Behältergestellung)	1.334,-- EUR
	bei 14-täglicher Leerung	1.367,-- EUR
	bei wöchentlicher Leerung (ohne Behältergestellung)	2.911,-- EUR
	bei wöchentlicher Leerung	2.944,-- EUR

(6) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 zusätzlich Gebühren nach Abs. 5 erhoben.

(7) Für jeden Austausch, Abzug oder jede Auslieferung von Abfallbehältern nach dem Erstbezug, den der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 beantragt, wird eine Gebühr erhoben. Ein Änderungsvorgang pro Kalenderjahr ist gebührenfrei.

Die Gebühr beträgt pro Änderungsvorgang 14,-- EUR

(8) Die Benutzungsgebühren für die für den Hausmüll aus Ferienwohnungen und den Zusatzmüll (§ 5 Abs. 15) zugelassenen Säcke (50 l Füllraum) betragen

pro Sack 3,30 EUR

## § 23

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung nachfolgend aufgeführter Abfälle werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen für die Entsorgung von

1. Siedlungsabfall pro Tonne	219,-- EUR
2. unverwertbarem Bauschutt sowie sonstigem Abfall - angeliefert auf einer Deponie der Klasse II (§ 2 Nr. 8 Deponieverordnung) - pro Tonne	71,-- EUR
3. Asbestabfall pro Tonne	113,-- EUR
4. Dämmmaterial aus künstlich hergestellten Mineralfaserprodukten pro Tonne	160,-- EUR
5. Altholz (Kategorie IV) pro Tonne	109,-- EUR

Bei gemischter Anlieferung der unter Ziffer 1 - 5 aufgeführten Abfallarten wird die jeweils höhere Benutzungsgebühr für die gesamte Menge erhoben.

- (2) Bei der Selbstanlieferung nachfolgend aufgeführter Abfälle werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen für die Entsorgung von

1. Bauschutt - angeliefert auf einer Erdaushubdeponie - je angefangenem m <sup>3</sup>	14,-- EUR
2. Bodenaushub je angefangenem m <sup>3</sup>	6,-- EUR
3. Altholz (Kategorie I bis III) je angefangenem m <sup>3</sup>	18,-- EUR
4. Wurzelstöcken je angefangenem m <sup>3</sup>	21,-- EUR
5. Grünabfall, der nicht aus Hausgärten stammt, je angefangenem m <sup>3</sup>	6,-- EUR

Bei gemischter Anlieferung der unter Ziffer 1 - 5 aufgeführten Abfallarten wird die jeweils höhere Benutzungsgebühr für die gesamte Menge erhoben. Bei Anlieferung bis zu 0,5 m<sup>3</sup> wird der halbe Gebührensatz erhoben.

- (3) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Altreifen betragen
- |                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| 1. für PKW-Reifen (ohne Felgen) | 2,20 EUR/Stück  |
| 2. für PKW-Reifen (mit Felgen)  | 3,10 EUR/Stück  |
| 3. für LKW-Reifen (ohne Felgen) | 15,-- EUR/Stück |
| 4. für LKW-Reifen (mit Felgen)  | 20,-- EUR/Stück |
- (4) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 25,-- EUR je angefangener Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 110,-- EUR je angefangener Stunde. Soweit sonstige Kosten anfallen oder Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

## **§ 24**

### **Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige durch den Verpflichteten nach § 8 Abs. 2 und 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung und dem Abzug der Abfallbehälter.
- (2) Die Behältergebühren nach § 22 Abs. 2 und 5 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils zum 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dasselbe gilt auch für die Veränderung des Behältervolumens während des laufenden Jahres. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken (§ 22 Abs. 8) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie werden im Zeitpunkt ihrer Entstehung festgesetzt und fällig, sofern sie nicht durch Gebührenbescheid erhoben werden. In diesem Falle wird die Gebührenschild einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## § 25

### Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 26

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) entgegen § 4 Abs. 7 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe und Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  3. entgegen § 8 Abs. 5 Abfälle in heißem Zustand in Abfallbehälter einfüllt oder Abfälle in die Abfallbehälter einstampft oder presst;
  4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise einbringt, bereitstellt oder anliefert;
  5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist;
  6. als Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) entgegen § 12 Abs. 1 bis 4, 5 oder 6 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  7. als Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 das Fassungsvermögen zugelassener Abfallbehälter verändert;
  8. als Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt, insbesondere nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter verwendet, oder Sperrmüll, Schrott oder Grünabfälle entgegen § 14 Abs. 2 und 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.

9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefern oder ablagern oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlassen;
10. als Verpflichteter (§ 3 Abs. 1 und 2) oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Abfälle anliefern.

Eine Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Strafvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie andere Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Offenburg, den 30. April 2013

Frank Scherer  
Landrat

#### **Hinweis:**

Inkrafttreten eingearbeiteter Änderungssatzungen:  
Änderungssatzung vom 20. Dezember 2016 am 01. Januar 2017, Frank Scherer, Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.